



Wahlbekanntmachung Nr. 02/2026 zur Kommunalwahl am 13.09.2026 und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen zur Wahl des Rates der Gemeinde Alfhausen

Am **13. September 2026** findet in der Gemeinde Alfhausen von 8:00 bis 18:00 Uhr die Wahl zum Rat der Gemeinde Alfhausen statt. Nach § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) vom 28.01.2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025, wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Für den Rat der Gemeinde Alfhausen werden 15 Abgeordnete gewählt.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Gemeinde Alfhausen besteht aus einem Wahlbereich.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind **spätestens am Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr** bei der Wahlleitung der Gemeinde Alfhausen, Bremer Tor 8, 49594 Alfhausen, einzureichen. Auf die zu beachtenden besonderen Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. des NKWG und den §§ 32 ff. der NKWO weise ich ausdrücklich hin. Vordrucke für das Einreichungsverfahren stelle ich auf Wunsch zur Verfügung. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Vorschläge frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beheben zu können.

4. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG bis zu 20 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

5. Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen bei Parteien von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften); die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die dafür erforderlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt. Davon ausgenommen sind nach § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien/Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Bürgerliste Alfhausen (BLA)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Alfhausen (UWG Alfhausen)

6. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs.1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl) bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

Alfhausen, 10. April 2026

gez. Winter

Stefan Winter
Gemeindewahlleiter